

Nummer: 2021/0019

Publikationsdatum: 13.01.2021, Ausgabe 2/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 6 und 11**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht, mit dem Strassenbauprojekt des Tiefbauamtes der Stadt Zürich koordiniert, gemäss §16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschrift:

### **Birchstrasse**

#### **Fahranordnung Geradeaus oder Rechtsabbiegen**

Bei der östlichen Einmündung der Birch- in die Regensbergstrasse.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Birchstrasse**

*Die Verfügung des Polizeivorstand-Stellvertreters vom 26.7.1961: Parkverbot. Nur zum Auf- oder Abladen von Gütern (Güterumschlag) sowie zum Ein- oder Aussteigenlassen darf angehalten werden: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Wehntalerstrasse und dem Birchsteg, zwischen dem Birchsteg und der Regensbergstrasse.*

*Die Verfügung des Polizeivorstand-Stellvertreters vom 26.7.1971: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand von der Künzlistrasse an rund 10 Meter in südlicher Richtung, von der Künzlistrasse an rund 15 Meter in nördlicher Richtung.*

*Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 28.3.1973: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 11 und der Wehntalerstrasse. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 11 und der Liegenschaft Nr. 3. Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung) Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem westlichen Fahrbahnrand rund 10 m südlich der Einmündung der Künzlistrasse bis und mit Haus Nr. 11.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 16.12.1975: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen dem Holunderweg und dem Hause Nr. 99.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 19.5.1976: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten*

*ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Zugang zum Hause Nr. 95 und der rund 20 m südwestlich gelegenen Garagenzufahrt.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.9.1978: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Garagenzufahrt beim Hause Nr. 95 und der Strasse Hoffeld, von der Strasse Hoffeld an rund 15 m in südwestlicher Richtung.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 28.2.1980: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Regensbergstrasse und der Liegenschaft Nr. 111.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.8.1980: Stoppsignalisation. Eine Stoppsignalisation wird angeordnet: bei der Ausfahrt der Tiefgarage der Kantonsschule Zürich Oerlikon, Birchstrasse Nr. 107, in die Birchstrasse. Fahrordnung. Das Abbiegen nach links in die Regensbergstrasse Richtung Zürich Affoltern ist gestattet.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 31.5.1991: Parkflächen «Blaue Zone». Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen, (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie die Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen: Birchstrasse, Teilstück Birchsteg/Regensbergstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone». Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen, (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie die Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) – bleiben unverändert in Kraft: Birchstrasse, Teilstück Wehntalerstrasse/Birchsteg.*

### **Hoffeld**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.4.1976: Kein Vortritt. Der Vortritt wird aufgehoben: bei der Einmündung in die Birchstrasse.*

### **Holunderweg**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.4.1976: Kein Vortritt. Der Vortritt wird aufgehoben: bei der Einmündung in die Birchstrasse.*

### **Künzlistrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.7.1971: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben: bei der Einmündung der Künzli- in die Birchstrasse.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 15.01.2021. zu laufen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan